

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm

12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans:
Gemarkung Tamm, Bebauungsplan „Nördlich Calwer Straße“

Mit Bescheid vom 10.03.2022 AZ RPS21-2511-3 / 17 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm am 17.05.2021 festgestellte 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamts / Stadtentwicklungsamts Bietigheim-Bissingen vom 28.04.1993 / 30.09.1996 / 22.10.2001 / 18.04.2005 / 28.07.2011 / 24.10.2011 / 28.02.2013 / 28.04.2016 / 09.11.2020. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Amt für Stadtentwicklung und Baurecht, Bietigheim-Bissingen im Rathaus Bissingen, Zimmer 316, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de / Rathaus & Politik / Bauen & Wohnen / Bauen / Konzeptionen + Pläne zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bietigheim-Bissingen, 29.03.2022 Bürgermeisteramt

Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung sowie den
Amtsblättern der Stadt Tamm und der Gemeinde Ingersheim

jeweils am Freitag, 01. April 2022